Merkblatt Alimentenhilfe

Einleitung

Kommen Alimentenschuldner und -schuldnerinnen ihrer Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nach, kann sich die unterhaltsberechtigte Person oder deren gesetzliche Vertreterin bzw. deren gesetzlicher Vertreter an die zuständige Stelle der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes wenden.

Die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen sind in Ausführung von Art. 131, Art. 176a, Art. 290 und 293 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), in der Inkassohilfeverordnung (InkHV), im Sozialhilfegesetz des Kantons Luzern (SHG; SRL Nr. 892) und in der Sozialhilfeverordnung des Kantons Luzern (SHV; SRL Nr. 892a) geregelt.

Für die Inkassohilfe und die Alimentenbevorschussung ist unter anderem ein rechtsgültiger und vollstreckbarer Rechtstitel für Unterhaltsbeiträge (Gerichtsurteil, Gerichtsentscheid, Unterhaltsvertrag) vorausgesetzt.

Grundsätzlich gilt zu unterscheiden:

Inkassohilfe
Die Inkassohilfe beinhaltet die behördliche Unterstützung von Unterhaltsberechtigten bei der Durchsetzung ihrer Unterhaltsbeiträge. Der Anspruch auf Inkassohilfe besteht nicht nur für Kinderunterhaltsbeiträge, sondern auch für Kinder- und Ausbildungszulagen sowie Unterhaltsbeiträge für Ehegatten und eingetragene Partner und Partnerinnen.

Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder
Das unterhaltsberechtigte Kind hat gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Bevorschussung, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommen.

Die unterhaltsberechtigte Person oder die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter kann sich schriftlich, telefonisch oder durch persönliche Vorsprache bei der Stadt Luzern, Fachstelle Alimente melden. Die Beratung ist für Unterhaltsberechtigte unentgeltlich.

Inkassohilfe (§ 43 SHG, § 27 SHV und InkHV)

Das unterhaltsberechtigte Kind, der unterhaltsberechtigte Ehegatte, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin haben gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes Anspruch auf unentgeltliche Hilfe bei der Vollstreckung von Unterhaltsbeiträgen. Die Stadt Luzern, Fachstelle Alimente kann unterhaltsberechtigte Personen bei allen notwendigen Inkassomassnahmen vertreten. Der Anspruch auf Inkassohilfe besteht unabhängig davon, ob auch Anspruch auf Alimentenbevorschussung (vgl. nachfolgend) besteht oder nicht.

Die unentgeltliche Inkassohilfe wird aufgrund einer Inkassovollmacht gewährt. Bei der Inkassohilfe zugunsten eines unterhaltsberechtigten Kindes ist die Vollmacht von diesem beziehungsweise seiner Vertretung zu unterzeichnen.

Zur Bearbeitung eines Gesuchs um Inkassohilfe werden benötigt:

- Formular Gesuch Alimentenhilfe (können Sie direkt bei der Stadt Luzern, Fachstelle Alimente telefonisch bestellen)
- Rechtstitel gemäss § 28 SHV

Die Stadt Luzern, Fachstelle Alimente kann weitere Unterlagen zur Prüfung des Anspruchs verlangen.

Die Stadt Luzern, Fachstelle Alimente bestimmt die im Einzelfall geeigneten Leistungen der Inkassohilfe.

Die Stadt Luzern, Fachstelle Alimente unterstützt die unterhaltsberechtigte Person in geeigneter Weise bei der Einforderung ihrer Unterhaltsansprüche. Ab dem Zeitpunkt des Gesuchs um Inkassohilfe dürfen keine weiteren Inkassomassnahmen von der unterhaltsberechtigten Person vorgenommen werden. Allfällige Schritte müssen vorgängig mit der Stadt Luzern, Fachstelle Alimente abgesprochen werden.

Meldepflicht (§ 7 SHG)
Die unterhaltsberechtigte Person oder deren Vertreter/in ist verpflichtet, bei der Gesuchseinreichung vollständige und wahrheitsgetreue Angaben zu machen. Die Stadt Luzern, Fachstelle Alimente ist sofort über Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere der Adresse, des Anspruchs auf Sozialversicherungsleistungen, des Rechtstitels, des Ausbildungsverhältnisses (z.B. Lehrstellenwechsel, Dauer, Ende, Abbruch etc.) usw. zu informieren.

Mitwirkungspflicht (Art. 10 InkHV)
Die berechtigte Person hat die Fachstelle über alle für die Durchführung der Inkassohilfe erheblichen Umstände zu informieren. Sie muss ihr Änderungen unverzüglich mitteilen.

Sie verpflichtet sich, keine eigenen Schritte für das Inkasso der Unterhaltsbeiträge einzuleiten, solange die Inkassohilfe andauert.

Verletzt die berechtigte Person ihre Mitwirkungspflicht, so kann die Fachstelle sie schriftlich und durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist mitzuwirken. Dabei weist sie die berechtigte Person darauf hin, dass die Verletzung der Mitwirkungspflicht die Abweisung des Gesuchs um Inkassohilfe beziehungsweise deren Einstellung zur Folge haben kann.

Alimentenbevorschussung (§§ 44 ff. SHG und §§ 28 ff. SHV)

1. Anspruch auf Bevorschussung (§ 44 SHG)

Das unterhaltsberechtigte Kind hat gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge, wenn die Eltern ihrer Unterhaltpflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommen.

2. Unterlagen zur Prüfung des Gesuchs um Bevorschussung (§ 32 SHV)

Folgende Unterlagen müssen zur Prüfung des Gesuchs um Bevorschussung eingereicht werden:

- Rechtstitel gemäss § 28 SHV
- die letzte Steuerveranlagung und das Doppel der letzten Steuererklärung sämtlicher Personen, deren Einkommen gemäss § 29 Absatz 1 SHV bei der Berechnung des massgebenden Einkommens zu berücksichtigen sind (Elternteil, Stiefelternteil, Konkubinatspartner/in, eingetragene/r Partner/in, volljähriges Kind; siehe nachfolgend Ziffer 6 und 7)
- die aktuellsten Lohnabrechnungen sämtlicher Personen, deren Einkommen gemäss § 29 Absatz 1 SHV bei der Berechnung des massgebenden Einkommens zu berücksichtigen sind (Elternteil, Stiefelternteil, Konkubinatspartner/in, eingetragene/r Partner/in, volljähriges Kind; siehe nachfolgend Ziffer 6 und 7)
- Abrechnungen der Arbeitslosenkasse
- Verfügungen der IV-Renten oder IV-Taggelder
- Krankenkassenversicherungsnachweise (Prämien)
- Abrechnung Prämienverbilligung
- Nachweise der Selbstvorsorge (Säule 3a)
- Vermögensnachweise (sämtliche Bank- und Postkontoauszüge der letzten 12 Monate) und Wertschriftenverzeichnis
- Allfällige Unterlagen über das Einkommen und Vermögen des unterhaltsberechtigten minderjährigen Kindes
- Aufstellung der ausstehenden Unterhaltsbeiträge

Die Stadt Luzern, Fachstelle Alimente kann weitere Unterlagen zur Prüfung des Anspruchs verlangen.

3. Kein Anspruch auf Bevorschussung (§ 45 SHG)

Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn:

- der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist, wobei das Erwerbseinkommen des minderjährigen Kindes nicht als anderweitige Sicherung des Unterhalts gilt,
- das Kind sich dauernd im Ausland aufhält,
- die Eltern zusammenwohnen,
- das Kind oder die gesetzliche Vertretung, welche die Bevorschussung geltend macht, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen vorenthält.

4. Umfang der Bevorschussung / Teilbevorschussung (§ 46 SHG und § 29a f. SHV)

Bis das massgebende Einkommen eine bestimmte Grenze erreicht, werden die ausstehenden Unterhaltsbeiträge voll bevorschusst. Der Umfang der Bevorschussung richtet sich dabei nach dem im Rechtstitel genannten und nicht geleisteten Unterhaltsbeitrag. Die Bevorschussung darf den Betrag der maximalen Waisenrente gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10) nicht übersteigen.

Überschreitet das massgebende Einkommen eine bestimmte Grenze, reduziert sich die Bevorschussung im Verhältnis der Höhe des massgebenden Einkommens zu dieser Grenze (Teilbevorschussung), bis der Anspruch ganz entfällt (siehe nachfolgend Ziffer 5).

Kinder- und Ausbildungszulagen, die der unterhaltspflichtige Elternteil zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen zu bezahlen hat, werden nicht bevorschusst.

5. Berechnung Teilbevorschussung (§ 29a SHV)

Übersteigt das massgebende Einkommen die massgebende Einkommensgrenze (siehe nachfolgend Ziffer 6), reduziert sich die Bevorschussung im Verhältnis zum Einkommen über dieser Einkommensgrenze. Das Einkommen über der anwendbaren Einkommensgrenze wird dabei um mindestens 40 % angerechnet. Dieser Prozentsatz steigt für jeden Franken des massgebenden Einkommens über der Einkommensgrenze um 0,0015 Prozentpunkte an.

Liegt der Anspruch auf Bevorschussung unter 100 Franken pro Jahr und pro Kind, wird der Betrag nicht ausbezahlt.

6. Massgebende Einkommensgrenze (§ 29 Abs. 1 SHV)

Der Anspruch auf Bevorschussung reduziert sich, wenn das massgebende Einkommen:

- des Elternteils, in dessen Haushalt das unterhaltsberechtigte Kind lebt, CHF 33 000.00 pro Jahr übersteigt, oder
- des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin oder des Stiefelternteils und des Elternteils, in deren Haushalt das unterhaltsberechtigte Kind lebt, CHF 50 000.00 pro Jahr übersteigt, oder
- des Partners oder der Partnerin eines stabilen Konkubinats und des Elternteils, in deren Haushalt das unterhaltsberechtigte Kind lebt, gesamthaft CHF 50 000.00 pro Jahr übersteigt, oder
- des volljährigen Kindes 16 800 Franken pro Jahr übersteigt.

7. Massgebendes Einkommen (§ 46a SHG und § 29 Abs. 3 – 5 SHV)

Das für die Bevorschussung massgebende Einkommen errechnet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung vom 24. Januar 1995 (PVG; SRL Nr. 866) sowie der Verordnung zum Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung vom 12. Dezember 1995 (PVV; SRL Nr. 866a).

Das massgebende Einkommen wird aus dem Nettoeinkommen und 10% des Reinvermögens sowie allfälligen Aufrechnungen und Abzügen wie folgt ermittelt:

+	Nettoeinkommen (steuerbare Einkünfte vermindert um die Aufwendungen nach den §§ 33 - 39 sowie 40 Absatz 1a - 1g Steuergesetz vom 22. November 1999 [StG; SRL Nr. 620])
+	Beiträge an anerkannte Formen der Selbstvorsorge (§ 40 Abs. 1e StG, Säule 3a)
+	Beiträge an 2. Säule im, abzüglich Freibetrag von CHF 20 000 (§ 40 Abs. 1d StG)
+	verrechenbare Geschäftsverluste (§ 38 StG)
+	die im vereinfachten Abrechnungsverfahren versteuerten Einkünfte (§ 59a StG)
+	10 % des Reinvermögens
--	krankheits-, unfall- und behinderungsbedingte Kosten (§ 40 1h StG)
--	Freibetrag von CHF 9000 pro Kind und jungen Erwachsenen in Ausbildung[1]
--	bevorschusste Unterhaltsbeiträge
=	massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen von Personen, die an der Quelle besteuert werden, wird aufgrund von 75 Prozent des der Quellensteuer zugrundeliegenden Einkommens berechnet (siehe § 46a Abs. 1 SHG i.V.m. § 8 Abs. 1 PVG).

Bei minderjährigen Kindern ist für die Teilbevorschussung das Einkommen des Elternteils, des Stiefelternteils, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin oder des Partners oder der Partnerin eines stabilen Konkubinats, in deren Haushalt das Kind lebt, zu berücksichtigen, bei volljährigen Kindern deren eigenes Einkommen.

Massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung. Weichen die tatsächlichen Verhältnisse bei der Einreichung des Gesuchs oder während der Bevorschussung um mehr als 15 Prozent vom massgebenden Einkommen gemäss der letzten Steuerveranlagung ab, werden die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt.

Liegt bei volljährigen Kindern ab Beginn der Steuerperiode, in der sie volljährig geworden sind, noch keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor, sind die tatsächlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

8. Stabiles Konkubinat

Ein stabiles / gefestigtes Konkubinat ist zu vermuten, wenn:

- Das Paar seit über zwei Jahren einen gemeinsamen Haushalt bildet.
- Das Paar mit einem gemeinsamen Kind in einer gemeinsamen Wohnung zusammenlebt. Die Dauer des Konkubinats ist dabei als Voraussetzung irrelevant.

9. Beginn der Bevorschussung (§ 44 Abs. 3 SHG)

Bevorschusst werden die Unterhaltsbeiträge, die *nach* der Gesuchstellung fällig werden (z.B. Einreichung des Gesuchs im März, Bevorschussung beginnt ab April). Ausstehende Forderungen werden nicht bevorschusst.

10. Dauer der Bevorschussung (§ 31 SHV)

Die Unterhaltsbeiträge werden jeweils während längstens eines Jahres bevorschusst. Vor Ablauf der Dauer hat die Stadt Luzern, Fachstelle Alimente zu prüfen, ob die Bevorschussung anzupassen ist. Die Bevorschussung endet mit der Volljährigkeit des unterhaltsberechtigten Kindes. Vorbehalten bleibt Artikel 277 Absatz 2 ZGB.

[1] Für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung wird ein Freibetrag gewährt, wenn sie sich in Ausbildung befinden. Sie gelten dann als in Ausbildung, wenn sie eine mindestens sechs Monate dauernde Ausbildung absolvieren, welche einen Anspruch auf Ausbildungszulage gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (SR 836.2) begründet (siehe § 2a Abs. 2 PVV).

11. Inkassoeingänge (§ 34 SHV)
Leistet die unterhaltspflichtige Person nur Teilzahlungen, so werden diese vorweg an Zinsen oder Kosten (Betreibungs- und Gerichtskosten etc.) angerechnet (Art. 85 Abs. 1 OR).

Hat die unterhaltspflichtige Person mehrere Schulden zu bezahlen und erklärt nicht, an welche Schulden ihre Zahlungen anzurechnen sind, so entscheidet die Stadt Luzern, Fachstelle Alimente über die Anrechnung (Art. 86 f. OR).

12. Melde- und Mitwirkungspflicht (§ 7 SHG)
Die unterhaltsberechtigte Person oder deren Vertreter/in ist verpflichtet, bei der Gesuchseinreichung vollständige und wahrheitsgetreue Angaben zu machen. Die Stadt Luzern, Fachstelle Alimente ist sofort über Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere der Adresse, des Zivilstandes, der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, des Anspruchs auf Sozialversicherungsleistungen, des Rechtstitels, des Ausbildungsverhältnisses (z.B. Lehrstellenwechsel, Dauer, Ende, Abbruch etc.) usw. zu informieren.

13. Übergang Unterhaltsanspruch auf Einwohnergemeinde
Soweit die Einwohnergemeinde durch Bevorschussung für den Unterhalt eines Kindes aufkommt, geht gemäss Art. 289 Abs. 2 ZGB der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf sie über.

Die unterhaltsberechtigte Person kann deshalb im Umfang der Bevorschussung gegenüber der unterhaltspflichtigen Person keinen Anspruch mehr auf Unterhaltsbeiträge geltend machen. Allfällige Direktzahlungen an unterhaltsberechtigte Personen oder deren Vertreter sind unverzüglich der Stadt Luzern, Fachstelle Alimente zu melden. Werden Zahlungen entgegengenommen oder selber eingefordert, ohne mit der Stadt Luzern, Fachstelle Alimente abzurechnen, muss mit der Einstellung der Bevorschussung gerechnet werden. Allfällige unrechtmässige Bezüge müssen zurückerstattet werden.

14. Rückerstattung (§ 49 SHG)
Ein Kind, das Vorschüsse bezieht, ist der kostenpflichtigen Gemeinde soweit zur Rückerstattung verpflichtet, als ihm der unterhaltspflichtige Elternteil die bevorschussten Unterhaltsbeiträge direkt bezahlt. Ein Kind, das unrechtmässig Vorschüsse erhalten hat oder den unterhaltspflichtigen Elternteil beerbt und dadurch zu Vermögen kommt, hat die Vorschüsse der kostenpflichtigen Gemeinde zurückzuerstatten. Bevorschussungen, die im Hinblick auf Leistungen einer Sozialversicherung, einer Privatversicherung, haftpflichtiger Dritter oder anderer Dritter während einer Zeitspanne gewährt werden und für die rückwirkende Leistungen entrichtet werden, sind zurückzuerstatten.

15. Weiteres
Nachdem alle nötigen Unterlagen vollständig vorliegen, erlässt die Stadt Luzern, Fachstelle Alimente eine einsprachefähige Verfügung über den Anspruch und die Höhe der Bevorschussung.

Bei Fragen gibt die Stadt Luzern, Fachstelle Alimente gerne Auskunft.

Anfragen und Informationen

Für die Klärung Ihres Anspruches auf Bevorschussung oder Inkassohilfe, können Sie sich direkt an die Fachstelle Alimente wenden. Sie erhalten erste Informationen über einen allfälligen Anspruch, über das weitere Vorgehen und Angaben zu den benötigten Unterlagen.

Stadt Luzern
Soziale Dienste
Fachstelle Alimente
Obergrundstrasse 3
6002 Luzern

Telefon Soziale Dienste
041 208 72 22